

ÜBERSICHT ÜBER DIE ARBEITSZEITGRENZEN (ALLGEMEIN)

TÄGLICHE NORMALARBEITSZEIT

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
8 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz ▪ anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 3 Abs. 1
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ andere Verteilung innerhalb der Woche ▪ führt zu einer Verlängerung einer täglichen oder der wöchentlichen Ruhezeit (z.B. Freitagfrühschluss) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ andere Verteilung innerhalb der Woche ▪ weil es die Art des Betriebes erfordert ▪ ohne Ruhezeit-Verlängerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BV ▪ Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Fenstertage) ▪ Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen ▪ gilt nicht für das Bauwesen! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV oder ▪ BV mit KV-Ermächtigung ▪ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 3 Z 2 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnung im Handel ▪ Wochenarbeitszeit bis 44 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnungszeitraum bis 4 Wochen: keine ▪ DRZ über 4 Wochen: KV oder BV mit KV-Ermächtigung 	§ 4 Abs. 4 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnung der Normalarbeitszeit ▪ gilt nicht im Handel! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung ▪ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinerverbauung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung ▪ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4c § 1a
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung ▪ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs.1 § 1a
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleitzeit ▪ wenn Voraussetzungen für 12 Stunden bei Gleitzeit nicht gegeben sind 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BV ▪ schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4b Abs.4

Tägliche Normal-arbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Fenstertage) Einarbeitungszeitraum max. 13 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	§ 4 Abs. 3 Z 1
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> 4 - Tage - Woche gilt nicht für das Bauwesen! 	<ul style="list-style-type: none"> BV schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 8
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen im Bauwesen Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 9 § 1a
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Gleitzeit nur wenn Zeitguthaben ganztägig verbraucht werden kann und Verbrauch in Zusammenhang mit wöchentlicher Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist 	<ul style="list-style-type: none"> BV schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4b Abs. 4
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für ArbeitnehmerInnen ohne KV Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für ArbeitnehmerInnen ohne KV 	§ 5
24 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> überwiegend Arbeitsbereitschaft besondere Erholungsmöglichkeiten max. 3x wöchentlich 	<ul style="list-style-type: none"> BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit + Arbeits-medizinisches Gutachten 	§ 5a § 1a

HÖCHSTGRENZEN DER TAGESARBEITSZEIT

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz ▪ anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 9 Abs. 1
12,5 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überstunden für Vor- und Abschlussarbeiten ▪ Vertretung durch andere ArbeitnehmerInnen ist nicht möglich ▪ Heranziehung Betriebsfremder nicht zumutbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 8 Abs. 2 § 9 Abs. 2
13 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überstunden bei Arbeitsbereitschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung ▪ BV für ArbeitnehmerInnen ohne KV ▪ ohne besondere Zulassung bei Verlängerung der Normalarbeitszeit durch AI-Bescheid 	§ 7 Abs. 3 § 9 Abs. 2
24,5 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 24 Stunden Normalarbeitszeit gemäß § 5a zugelassen ▪ Überstunden zur Arbeitsübergabe unbedingt erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 8 Abs. 4 § 9 Abs. 2
GRENZE laut BESCHIED	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überstundengenehmigung durch AI ▪ nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bescheid des AI 	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 2

WÖCHENTLICHE NORMALARBEITSZEIT

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
40 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz ▪ anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten ▪ Hinweis: manche KVs sehen eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit vor 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 3 Abs. 1
44 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnung im Handel ▪ Durchrechnungszeitraum 4 Wochen ▪ im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 4 Abs. 4
44 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnung im Handel ▪ Durchrechnungszeitraum über 4 Wochen ▪ im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung 	§ 4 Abs. 4 § 1a
48 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnung der Normalarbeitszeit ▪ Durchrechnungszeitraum über 8 Wochen ▪ im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit ▪ gilt nicht im Handel 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung ▪ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 Z 2 § 1a
50 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchrechnung der Normalarbeitszeit ▪ Durchrechnungszeitraum bis 8 Wochen ▪ im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit ▪ gilt nicht im Handel 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung ▪ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 Z 1 § 1a
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleitzeit ▪ im Schnitt max. 40 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BV ▪ schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4b Abs. 4 § 9 Abs. 1
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Fenstertage) ▪ im Schnitt max. 40 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einarbeitungszeitraum max. 13 Wochen: keine ▪ Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen: KV; BV mit KV-Ermächtigung; BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 3 § 9 Abs. 1 § 1a

HINWEISE: KV = Kollektivvertrag, BV = Betriebsvereinbarung, AI = Arbeitsinspektorat; Regelungen für Schichtarbeit und Lenker siehe eigene Übersichten
Stand: September 2018

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für ArbeitnehmerInnen ohne KV Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für ArbeitnehmerInnen ohne KV 	§ 5
63 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinenverbauung nur in jeder 2. Woche 63 Stunden zulässig im Schnitt max. 40 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 2 Wochen) 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4c § 1a
72 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> überwiegend Arbeitsbereitschaft besondere Erholungsmöglichkeiten im Schnitt maximal 60 Stunden pro Woche 	<ul style="list-style-type: none"> BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit + Arbeitsmedizinisches Gutachten 	§ 5a § 1a

HÖCHSTGRENZE DER WOCHENARBEITSZEIT

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz ▪ anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten ▪ im Schnitt maximal 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	§ 9 Abs. 1 § 9 Abs. 4
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang ▪ keine Durchrechnung – in jeder Woche 60 Stunden zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung ▪ BV für ArbeitnehmerInnen ohne KV ▪ Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für ArbeitnehmerInnen ohne KV 	§ 5 § 9 Abs. 5
72 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überwiegend Arbeitsbereitschaft ▪ besondere Erholungsmöglichkeiten ▪ im Schnitt max. 60 Stunden pro Woche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BV mit KV-Ermächtigung ▪ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit ▪ + Arbeitsmedizinisches Gutachten 	§ 5a § 1a § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 5
84 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinenverbauung ▪ nur in jeder 2. Woche 84 Stunden zulässig ▪ im Schnitt max. 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KV ▪ BV mit KV-Ermächtigung ▪ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4c § 1a § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4
GRENZE laut BESCHEID	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überstundengenehmigung durch AI ▪ nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich ▪ im Schnitt max. 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bescheid des AI 	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4